

Anlage 9

Konzept für die Errichtung eines Artenschutzgebäudes

als CEF-Maßnahme für das Vorhaben

**„Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem Teil der ehemaligen
Artilleriekaserne Eggesin, OT Karpin“**

Vorhabensträger:

KLM Projektentwicklung GmbH und Co.KG
Dipl.-Ing. (FH) Florian Beyer
Neumarkt 29-33
04109 Leipzig

Auftragnehmer:

GRÜNSPEKTRUM ®– Landschaftsökologie
Ihlenfelder Straße 5
17034 Neubrandenburg

Gesamtbearbeitung:

M. Sc. Max Geyer

Dipl.-Biologe Dr. V. Meitzner
Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Naturschutz und Landschaftspflege

Projektnummer 060_2021

Neubrandenburg, 30.08.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Errichtung des Artenschutzgebäudes (Avifauna)	4
2.1 Ausgangssituation und Lage der Ausgleichsfläche	4
2.2 Geplantes Vogelschutzhaus und deren Strukturen	4
2.3 Bauausführung	6

Anhang I - Fotodokumentation

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Bestandsgebäudes Nr. 123	3
Abb. 2: Prinzipienskizze der anzubringenden Ersatzlebensstätten	5

1. Klass und Aufgabenstellung

Auf einem Teil der ehemaligen Artilleriekaserne Eggesin, OT Karpin wird der Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit ca. 23,3 ha Größe geplant. Es handelt sich um den Standort der Gemarkung Eggesin, Flur 13, Teilfläche FS 29/9. Das Gelände ist mit 19 Gebäuden bestanden (ehemalige Unterkunfts-, Wirtschaft-, Stabsgebäude, Lager-, Kfz-Hallen u.ä.) (siehe Abb. 1).

Die Umnutzung der Flächen zum Produktionsstandort stellt einen unvermeidbaren Eingriff dar, da keine alternativen Standorte zur Umsetzung der geplanten Bebauung bestehen. Damit werden nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst. Sofern die ökologische Funktion für die lokale Population der beeinträchtigten Avifauna in einem räumlichen Zusammenhang durch sogenannte CEF-Maßnahmen gewährleistet werden kann, ist eine Ausnahme von dem Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig. Um die Ausnahmetatbestände (nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu erfüllen ist in der unmittelbaren Nähe des B-Plangebiets ein Ausgleichshabitat zu planen, welches für ein Angebot an Brut- und Niststätten im selben Populationsraum fungiert.

Die Anforderungen an das neue Habitat wurden bisher nur schriftlich formuliert und sollen in dieser Konzeption konkretisiert werden.

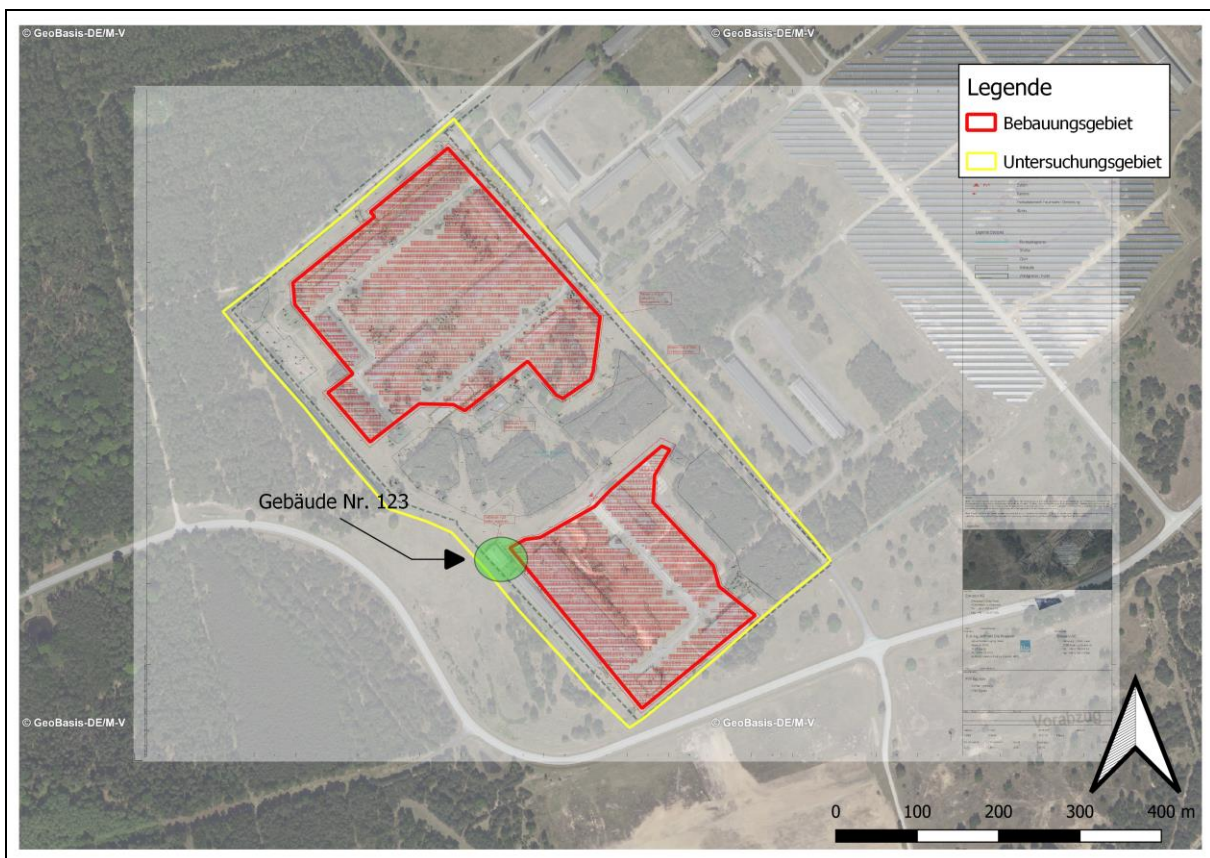


Abb. 1: Lage des Bestandsgebäudes Nr. 123

2. Errichtung des Artenschutzgebäudes (Avifauna)

Im Zuge der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage werden die bestehenden ungenutzten Kasernen- und Truppengebäude sowie Garagen und weitere Gebäude abgerissen. Für geforderte CEF-Maßnahmen werden die Gebäude 121 und 123 in ihrem Bestand bestehen bleiben und mit geeigneten Maßnahmen als Ausgleichshabitat für Fledermäuse (Gebäude 121, siehe Maßnahmenkonzept Tim Kuchenbäcker) und für Avifauna (Gebäude 123) hergerichtet.

2.1 Ausgangssituation und Lage der Ausgleichsfläche

Das Gebäude 123 liegt im Nordwesten der südlichen Bebauungsfläche. Es handelt sich um ein ehemaliges Garagengebäude mit einem flachen Satteldach mit ca. 30 cm Dachüberstand. Das Dach ist in gutem Zustand und regenundurchlässig. Die fünf unverschlossenen Garagenöffnungen bieten gute Einflugmöglichkeiten für Avifauna.

2.2 Geplantes Vogelschutzhaus und deren Strukturen

Die im Artenschutzfachbeitrag vom 26.01.2020 (vgl. GRÜNSPEKTRUM 2020) festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen für die Avifauna belaufen sich auf folgende Positionen:

- Ersatzniststätte für Schleiereule (*Tyto alba*)
- 5 Ersatzniststätten für Mehlschwalben (*Delichon urbicum*)
- 4 Ersatzniststätten für Rauchschnalben (*Hirundo rustica*)
- 22 Ersatzniststätten für Nischenbrüter (*Phoenicurus ochruros* und *Passer domesticus*)

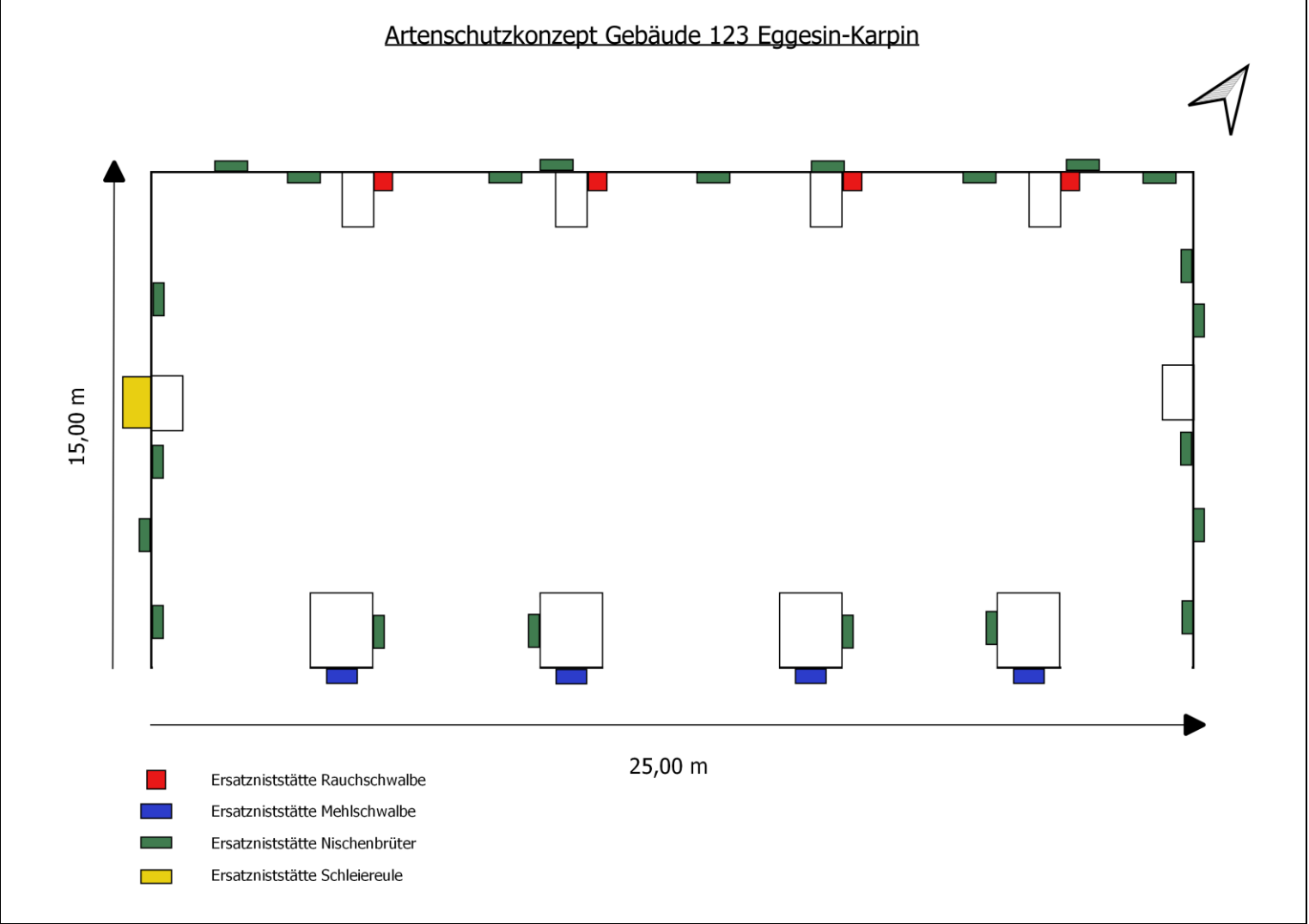


Abb. 2: Prinziipskizze der anzubringenden Ersatzlebensstätten

2.3 Bauausführung

Das Gebäude 123 ist in seiner Bausubstanz noch sehr gut erhalten. Das Dach ist regenundurchlässig und muss nicht ausgebessert werden.

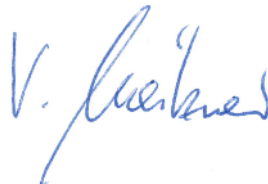

Die Ersatzniststätten für Rauchschnalben sind an den Scheinsäulen so anzubringen, dass die brütenden Individuen keinen Sichtkontakt zueinander haben. Es sind Ersatzlebensstätten von Schwegler (Nr. 10 B) oder vergleichbare zu verwenden. Eine Anbringung von Nestern aus Holzbeton wird aufgrund ihrer Langlebigkeit empfohlen.

Die Ersatzniststätten für Mehlschnalben sind unter der Dachtraufe im Eingangsbereich des Garagengebäudes anzubringen. Hier sind Mehlschnalben-Fassadennester von Schwegler (Nr. 11) oder vergleichbare zu verwenden. Eine Anbringung von Nestern aus Holzbeton wird aufgrund ihrer Langlebigkeit empfohlen.

Die Ersatzniststätte für die Schleioreule ist auf der wetterabgewandten Seite (hier: Südwest) anzubringen in einer größtmöglichen Höhe innerhalb des Gebäudes anzubringen (ca. 4 Meter). Da das Gebäude freistehend ist, können Prädatoren den Schleioreulenkasten nicht über angrenzende Gehölzstrukturen erreichen. Um einen besseren Schutz zu gewährleisten, sind die Regenrinnen als einzige Aufstiegsmöglichkeit zu entfernen oder zumindest einzukürzen. Der Schleioreulenkasten ist von innen anzubringen. Dazu bedarf es eines Durchbruches an der südwestlichen Fassade, um einen Einflug zu ermöglichen. Es ist ein Schleioreulenkasten von Schwegler (Nr. 23) oder vergleichbare zu verwenden. Eine Einstreu aus Rindenmulch und groben Hobelspänen beschleunigt eine Ansiedlung.

Die Ersatzniststätten für Nischenbrüter sind gleichmäßig innerhalb und außerhalb des Gebäudes zu verteilen und anzubringen. Es sind Nischenbrüterhöhlen von Schwegler (Nr. 1 N) oder vergleichbare zu verwenden.

Die Umsetzung ist in Begleitung der ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

Dr. Volker Meitzner

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege
Bestellungsbehörde: Industrie- und Handelskammer

Anhang I – Fotodokumentation

